

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. e!xact Internationale Werbemittel GmbH

§ 1. Geltungsbereich

(1). Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verkäufe von Waren und sonstige Leistungen, die durch die

e!xact Internationale Werbemittel GmbH,

vertreten d.d. Geschäftsführerinnen Frau Christiane Nemetz und Frau Angela Guckes

Auf der Lind 9, D- 65529 Waldems

HRB 19275 AG Wiesbaden

info@e-xact.de

(Verwenderin) geschlossen und /oder über die Internetpräsenz <https://www.e-xact.de> beworben werden, gleich ob die Verträge online oder offline abgeschlossen werden.

Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden von der Verwenderin nicht anerkannt, sofern die Verwenderin diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Durchführung der Leistungen kann nicht als eine solche Zustimmung gewertet werden.

(2). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. §§ 14, 310 Abs.1 BGB.

(3). Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Besteller schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Besteller diesen Änderungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vom Besteller anerkannt.

§ 2. Kunde

Die Verwenderin unterhält eine Bestandskundendatei, schließt Verträge aber auch mit Neukunden ab. Sie verkauft nicht an Verbraucher i.S.d. §13 BGB.

Es gibt keinen online-Verkauf über die oben genannte Website-Adresse. Der Besteller kann über diese Seite lediglich einen Erstkontakt herstellen und sich als Kunde registrieren lassen.

§ 3. Vertragsschluss

(1). Die Verwenderin verkauft ihre Waren, Werbeartikel und sonstigen Leistungen ausschließlich an Unternehmer iSd § 14 BGB.

(2). Die Präsentation der Waren und Artikel der Verwenderin unter <https://www.e-xact.de> oder in Printmedien oder mittels anderer Fernkommunikationsmittel stellt noch kein bindendes Vertragsangebot der Verwenderin dar.

(3). Je nach Produkt bzw. Produktkategorie kann der Besteller (Neukunde oder Bestandskunde) seine Anfrage gegenüber der Verwenderin per E-Mail, Telefon, über das Kontaktfeld auf der Homepage bzw. schriftlich abgeben. Für Vorlagen akzeptiert die Verwenderin bei Anfragen des Bestellers auf digitalem Wege eps.Dateien, ai.Dateien und pdf.Dateien, soweit nicht individuell ein anderes Dateiformat genehmigt wird.

(4). Alle Angebote der Verwenderin sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn die Verwenderin auf eine Bestellung eine Auftragsbestätigung als Annahmeerklärung, schriftlich oder per E-Mail abgesandt hat. Die Verwenderin behält sich hierfür eine Annahmefrist von zwei Wochen vor.

(5). Angebotspreise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Mehrwertsteuer. Tritt der Besteller von seiner Bestellung rechtsgrundlos zurück, so berechnet die Verwenderin bei neutraler Ware unbeschadet des Nachweises und der Geltendmachung höherer, tatsächlicher Kosten, bzw. eines höheren Schadens, einen Betrag in Höhe von 25% der Auftragssumme. Bei Waren, die bedruckt, graviert, bestickt oder in anderer Weise im Auftrag des Bestellers verändert oder für diesen individuell hergestellt und/oder gestaltet wurden, berechnet die Verwenderin mindestens die Auftragssumme - wobei dem Besteller der Nachweis des geringeren Schadens vorbehalten bleibt.

(6). Sofern der Besteller zusätzlich ein Produktionsfreigabemuster bei der Verwenderin ausdrücklich (mit)bestellt hat, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen folgendes:

Ein rechtsverbindliches Angebot gibt der Besteller erst mit dem Zugang der Erklärung der Druck- bzw. Produktionsfreigabe an die Verwenderin ab. Die Annahme des Vertrages erfolgt bei Einbeziehung und Versendung eines Musters dann innerhalb der Annahmefrist von zwei Wochen ab Freigabeerklärung des Musters durch eine Auftragsbestätigung seitens der Verwenderin schriftlich oder per E-Mail.

(7). Die Verwenderin unterliegt keinem Kontrahierungszwang und behält sich vor, Angebote und Anfragen abzulehnen und bei Neukunden eine Vorkasse in Höhe von 50% auf die Nettopreise zu erheben.

§ 4. Preise, Versandkosten, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

(1). Es gelten jeweils die Preise, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages maßgeblich sind (vgl. § 3). Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch darauf, Waren zu früher oder später geltenden, günstigeren Preisen zu erhalten. Soweit die Verwenderin vor einer Lieferung der Ware eintretende Preisreduzierungen für die aktuelle Bestellung ausnahmsweise noch berücksichtigt, geschieht dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung.

(2). Zahlungen des Bestellers haben im Voraus nach Rechnungseingang innerhalb von 10 Tagen bei der Verwenderin einzugehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwenderin versendet ihre Rechnungen grundsätzlich an den Käufer per E-Mail im pdf-Format oder per Post.

Schecks- und Wechselhergaben gelten nur als Erfüllung, wenn es eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Verwenderin hierzu gab. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn ein anderer, höherer oder wenn ein geringerer Zinssatz nachgewiesen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Alle Forderungen gegen den Besteller werden sofort fällig, wenn dieser mit der Bezahlung

einer Teilforderung in Verzug gerät, oder in seinen Vermögensverhältnissen, nach Absendung der Auftragsbestätigung, nach Wissen der Verwenderin eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

(3.) Preisänderungen aufgrund Preisanpassungen wirtschaftlicher Umstände der Zulieferer oder Hersteller, etwa Wechselkursschwankungen von US\$ zu € sind für die Verwenderin vorbehalten, wenn diese für sie den Vertrag unwirtschaftlich machen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluß und Auslieferung eine Frist von 4 Monaten liegt und die Preisanpassung zwischen dem Preis bei Vertragsschluß und dem Endpreis mehr als 15 Prozent beträgt.

(4.) Soweit die Verwenderin Versand- und Frachtkosten für Luftfracht bzw. Seefracht erheben, werden diese im Angebot bei Luftfracht als Stückmehrpreis grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

(5.) Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Unberechtigt bezogene Skontobeträge werden schriftlich nachbelastet.

(4.) Die Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht durch Aufrechnung ist nur gestattet, wenn die Gegenansprüche des Käufers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Die Rechte des Käufers aus §§ 320, 273 BGB werden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

(5.) Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Verwenderin ist nur nach vorheriger Zustimmung möglich. Ein Anspruch auf eine solche Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 5 Leistungspflicht, Lieferbedingungen, Lieferverzögerung, Annahmeverzug

(1.) Die Verwenderin erfüllt ihre Leistungspflichten aus den mit den Käufern geschlossenen Kaufverträgen durch Lieferung der Waren ab Lager an die vom Käufer / Besteller angegebene Versandadresse mittels eines von der Verwenderin ausgesuchten, zuverlässigen

Transport- bzw. Versandunternehmens. Zwischen den Parteien ist insoweit eine Schickschuld vereinbart.

(2). Die Verwenderin ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dem Käufer die Teillieferung im Einzelfall zumutbar ist.

(3). Die Verwenderin ist aus produktionsbedingten Gründen im Einzelfall berechtigt, Mindermengen oder Mehrmengen im Umfang von bis zu 10 % zu liefern. Mehrmengen können in einem entsprechenden Umfang nachberechnet werden. Für Mindermengen erhält der Käufer auf Anfrage den darauf entfallenden Anteil des Bestellwertes gutgeschrieben oder zurückerstattet.

(4). Die Leistungspflicht beschränkt sich bis zur Übergabe der Ware an das Versand- bzw. Transportunternehmen auf den im Lager verfügbaren Vorrat von Waren und Produkten des gleichen Typs und der gleichen Bezeichnung. Eine Beschaffungspflicht besteht darüber hinaus nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachbestellung gleicher Waren beim Vorlieferanten/ Hersteller.

Die Leistungspflicht beschränkt sich auf die konkret ausgewählte Ware, wenn diese entweder auf Wunsch des Käufers/Bestellers individuell gestaltet wurde (z.B.: Aufdruck) und/oder wenn diese zum Transport übergeben wurde.

(5). Der Käufer trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und / oder des zufälligen Untergangs gemäß der Regelungen der §§ 446, 447 BGB.

Für die Entsorgung der Verpackungsbestandteile sind der Käufer und der Empfänger verantwortlich, die damit verbundenen Kosten tragen diese als Gesamtschuldner.

Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

(6). Die Fälligkeit der Leistung der Ware bzw. der Kaufsache tritt mit Ablauf der zwischen dem Käufer und der Verwenderin vereinbarten Lieferzeiträume ein. Nur soweit eine diesbezügliche Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist die Verwenderin berechtigt, den Lieferzeitraum unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 315 BGB) einseitig nach billigem Ermessen in der Auftragsbestätigung zu bestimmen.

(7). Soweit die Lieferzeit im Einzelfall weder vereinbart noch einseitig bestimmt wurde, ist die Lieferung alsbald nach Vertragsschluss ab dem Lager der Verwenderin unter Berücksichtigung der im Betrieb eines Versandhandels typischerweise entstehenden Verzögerungen fällig. Rein informatorisch gibt die Verwenderin an dieser Stelle an, dass die Abwicklung eines Bestellvorganges durchschnittlich 5-6 Wochen in Anspruch nimmt, bei Bestandskunden in Deutschland/Zahlungsmittel Euro.

(8). Die vereinbarten bzw. bestimmten Lieferzeiträume (Abs. 6) beginnen zulasten der Verwenderin erst zu laufen, wenn der Käufer die vereinbarte Vorauszahlung und sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Dies sind insbesondere die Freigabe der übersendeten Druckvorlage rechtzeitig zu erklären, bzw. wenn der Besteller die zur Produktion notwendigen Informationen und behördlichen Vorgaben (§ 8 Nr.7) nicht innerhalb der vereinbarten Frist der Verwenderin übermittelt hat, oder aber, wenn der Besteller die Freigabe des Ausfallmusters verzögert hat, oder wenn er nachträglich Änderungen am ursprünglich vereinbarten Ausfallmuster wünscht. Ist eine Frist zur Übermittlung der zur Produktion notwendigen Informationen, Unterlagen und Ausfallmuster nicht vereinbart, ist die Verwenderin von der Verpflichtung des Liefertermines befreit, sofern der Besteller nicht nachweist, dass er diese rechtzeitig übermittelt hat.

(9). Wird die Lieferung infolge von sonstigen Umständen verzögert, für welche die Verwenderin weder ein Verschulden, noch eine Verantwortung trifft - nämlich, wenn ein Liefertermin aufgrund eines von außen kommenden, nicht voraussehbaren und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses (Höhere Gewalt) oder durch staatliche Maßnahmen, wie Zollbehörden, oder andere unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Brand, Geiselnahmen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks oder Lieferengpässe des Herstellers/Vorlieferanten, die außerhalb der Verantwortung und des Verschuldens der Verwenderin liegen, nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(10). Ist die Lieferung nicht nach Fälligkeit gemäß vorstehender Regelungen erfolgt, so gerät die Verwenderin in Schuldnerverzug, sobald der Käufer unter Beachtung einer angemessenen Frist erfolglos gemahnt hat.

(11). Die Verwenderin haftet auf Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Haftungseinschränkungen aus § 8.

Die pauschalierte Verzugsentschädigung beträgt 0,5 % des Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 %.

(12). Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist die Verwenderin berechtigt, dem Käufer für die Erhaltung und Aufbewahrung der Waren entstehende Mehraufwendungen pauschal mit 0,5 % des Rechnungswertes pro Woche, höchstens jedoch mit 5 % zu berechnen.

Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen bleibt den Parteien unbenommen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verwenderin, bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis. Die Ware, sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(2) Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere unberechtigt mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug kommt – hat die Verwenderin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung/Zahlung gesetzt hat und kann die Vorbehaltsware herausverlangen. Sofern die Verwenderin die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Als Rücktritt sehen wir auch die Pfändung der Vorbehaltsware an. Von der Verwenderin zurückgenommene Vorbehaltsware darf diese verwerten, also – insbesondere im Falle der Insolvenz des Käufers – abverkaufen.

Der Käufer räumt der Verwenderin insofern auch die für den Abverkauf der zurückgenommenen Waren erforderlichen Markenrechte, Lizenzrechte und Nutzungsrechte

ein und sichert in diesem Zusammenhang der Verwenderin zu, insoweit über selbige verfügen zu dürfen. Der Erlös der Verwertung wird mit den geschuldeten Beträgen verrechnet, nach Abzug eines Betrages für die Verwertungskosten.

(3). Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verwenderin und verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie vor Schäden zu bewahren und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(4). Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (vgl. Abs. 2) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5). Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird hier vereinbart, dass die Verarbeitung für die Verwenderin als Herstellerin in deren Namen und für deren Rechnung erfolgt und die Verwenderin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – dann das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Verwenderin eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verwenderin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Verwenderin anteilig das Eigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6). Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – in vollem Umfang an die Verwenderin im Voraus ab. Diese nimmt diese Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, oder sonst hinsichtlich der

Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Die Verwenderin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen und diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall zu widerrufen. Das Recht der Verwenderin, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die Verwenderin sagt zu, die Forderungen nicht selbst geltend machen und diese Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Im Sicherungsfall, nämlich wenn der Käufer mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – kann die Verwenderin zunächst Auskunft verlangen, wonach der Käufer die abgetretenen Forderungen der Höhe und dem Inhalt nach nebst ladungsfähiger Anschriften der jeweiligen (Dritt)Schuldner bekannt zu geben hat, den jeweiligen (Dritt)Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und der Verwenderin alle Unterlagen auszuhändigen hat, sowie alle Angaben zu machen hat, die die Verwenderin zur Geltendmachung der Forderung benötigt.

(7). Greifen fremde Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, muß der Käufer unverzüglich auf das Vorbehalts- und Sicherungseigentum hinweisen und die Verwenderin hierüber informieren, um hier die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer.

(8). Die Verwenderin verpflichtet sich, die Vorbehaltsware, sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen, Surrogate oder Forderungen freizugeben, soweit deren Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Verwenderin.

§ 7 Gewährleistung, Beschaffenheit der Waren

(1). Soweit der Käufer von der Verwenderin mangelhafte Ware erhält, ist er im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Des Weiteren kann dem Käufer ein

Schadensersatzanspruch zustehen. Für diesen gelten die in § 8 dargestellten Einschränkungen.

(2). Abweichend von den gesetzlichen Regelungen steht der Verwenderin im Falle eines Mangels das Wahlrecht zu, die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung neuer Ware durchzuführen.

(3). Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Fall von Schadensersatzansprüchen.

(4). Mängelrechte setzen voraus, dass der Käufer nach § 377 HGB den geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist, sofern die Vorschrift auf den jeweiligen Kauf anwendbar ist. Beanstandungen offener Mängel müssen der Verwenderin innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang mitgeteilt werden. Diese Mitteilung erfordert eine detaillierte Konkretisierung des gerügten Mangels unter Hinzufügung einer Aufstellung der gesamten als fehlerhaft behaupteten Charge in Schrift- oder Textform. Diese als mangelhaft behauptete Charge ist der Verwenderin zur Überprüfung an deren Firmensitz zur Verfügung zu stellen, wobei die Wahl des Transportmittels mit der Verwenderin abzustimmen ist. Zeigt sich ein Mangel, trägt die Verwenderin die Kosten der Überprüfung und des Transportes. Die weiteren Rechte des Käufers ergeben sich aus den Bestimmungen über die Gewährleistung.

Die Nacherfüllung kann berechtigt verweigert werden, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Diese gelten als unverhältnismäßig, wenn der Gesamtaufwand zur Nacherfüllung höher liegt als 30 % des Rechnungswertes der Ware.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Käufer Änderungen, eigenmächtige Nachbesserungen oder Substanzeingriffe ohne die vorherige Zustimmung der Verwenderin vorgenommen, oder durch Dritte veranlasst hat.

Gewährleistungsansprüche stehen nur den unmittelbaren Käufern zu und sind nicht abtretbar.

(5). Als vereinbarte Beschaffenheit gelten ausschließlich die Eigenschaften und Merkmale der Ware(n), wie sie zwischen den Parteien in der Bestellung und Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart wurden.

Dazu zählt auch die Beschaffenheit, wie sie sich aus der von dem Käufer freigegebenen Druckvorlage, sowie dem überlassenen Produktionsfreigabemuster, ergibt.

(6). Handelsübliche oder technisch bedingte geringe Abweichungen von z.B. Muster, Farbe, Beschaffenheit, Materialstärke und Ausführung gegenüber den Käufervorgaben behält sich die Verwenderin vor - diese führen nicht zu einem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit. Insbesondere können Werbeanbringungen aufgrund der verschiedenen Werbeanbringungsverfahren von der Vorgabe geringfügig abweichen. Derartige Abweichungen gelten nicht als Mängel im Sinne der Gewährleistung.

Minder- oder Mehrmengen bis zu 10% der bestellten Menge gelten als geringfügig und stellen eine unerhebliche Pflichtverletzung dar.

Technische Angaben beruhen ausschließlich auf Herstellerangaben. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während des Liefer- und Erfüllungsvorgangs vorbehalten, sofern der Liefergegenstand/ die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

(7). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Waren übernimmt die Verwenderin keine Garantie i.S.d. § 443 BGB. Etwaige seitens der Hersteller gewährten Garantierechte bleiben davon unberührt und bestimmen sich ausschließlich nach einer mit der Ware übergebenen Garantieerklärung.

§ 8. Schadensersatz

(1). Die Verwenderin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2). Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies ist der Fall, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer als Kunde üblicherweise vertrauen darf.

(3). Für alle übrigen Schäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt ausnahmslos für alle Schadensersatzansprüche, ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur, sowie für Aufwendungsersatzansprüche welche anstelle eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden.

(4). Soweit die Schadensersatzhaftung der Verwenderin gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer(innen), Mitarbeiter(innen), Vertreter und Erfüllungsgehilfen (m/w/d).

(5). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern dem Käufer Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz zustehen.

(6.) Spielzeugartikel, die von der Verwenderin im Bestellauftrag bearbeitet und / oder umgestaltet wurden, sind unabhängig von besonderen Hinweisen auf dem Artikel für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet. Der Käufer verpflichtet sich, dies auf bzw. mit dem Produkt an dessen Kunde weiterzugeben.

(7) Der Besteller hat bei Auftragsvergabe die Verwenderin darüber aufzuklären, ob und in welchem Umfang besondere gesetzliche oder behördliche Warn- und Produktinformationshinweise auf der Ware aufzubringen sind.

Den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) 2021 kommt die Verwenderin selbstständig nach und wird den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anbringen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Diese Angaben sind auf dem Verbraucherprodukt, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen sind nur zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen. Hier räumt der Käufer der Verwenderin ein Ermessen nach § 315 BGB ein.

§9 Geheimhaltung und geistige Eigentumsrechte

(1) Sämtliche Informationen, insbesondere Informationen, die sich auf spezifische Merkmale des Produkts/der Dienstleistung oder des Betriebs der Verwenderin im Hinblick auf Arbeitsverfahren, Vorlieferanten, Preise u.a. beziehen, die dem Besteller durch die Verwenderin im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder des Vertrags offen gelegt werden, sind vom Besteller/Käufer streng vertraulich zu behandeln.

(2) Sollten Verhandlungen zwischen den Parteien nicht in einen Vertrag münden, so hat der Besteller nicht das Recht, die von der Verwenderin erteilten Informationen zu nutzen. Der Besteller hat der Verwenderin sämtliche Vervielfältigungsstücke, Datenträger, sowie die Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Prototypen, Modelle u.a. unverzüglich zurück zu senden und sämtliche davon angefertigten Vervielfältigungsstücke zu vernichten – wenn die Verwenderin dies fordert.

(3). Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den von der Verwenderin stammenden Schriftstücken wie Abbildungen, Skizzen, Schemata, Proben, Modelle, Geräte, Bilder, Entwürfe, Arbeitsweisen, Präsentationen, Empfehlungen, Dateien oder Druckerzeugnisse, wie Broschüren, Kataloge usw., die von der Verwenderin genutzt werden, bleiben deren geistiges Eigentum und Eigentum nach § 903 BGB der Verwenderin, auch wenn sie dem Besteller ausgehändigt wurden und dürfen vom Besteller auch für keinen anderen Zweck als für die Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden.

(4). Die Ausübung gewerblicher Schutzrechte – einschließlich der Veröffentlichung, Übertragung, Vervielfältigung und Verteilung von Daten ist ausdrücklich und ausschließlich der Verwenderin vorbehalten – auch nach Vertragsdurchführung .

(5). Der Besteller garantiert, dass Vorlagen und Muster, die er übergibt, frei von Rechten Dritter sind und die Verwenderin mit der Verarbeitung keine Rechte Dritter verletzt. Er hat die Verwenderin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung geistiger Schutzrechte Dritter durch Verwendung der vom Besteller gestellten Vorlagen und Muster geltend gemacht werden. Der Besteller seinerseits sichert zu, über Markenrechte, Namensrechte und alle weiteren gewerblichen Schutzrechte zu verfügen, bzw. diese berechtigt nutzen zu dürfen, die der Besteller im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Verwenderin zur Verfügung stellt.

(6) Soweit an den gelieferten Produkten hingegen Rechte geistigen Eigentums der Verwenderin bestehen, gewährt diese dem Käufer/Besteller ein einfaches, nicht exklusives, unbefristetes und auf den vereinbarten Nutzungszweck beschränktes Nutzungsrecht.

(7.) Die Verwenderin hat das Recht, ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte/Kaufsache, hierauf basierende Entwürfe, Arbeitsweisen, Präsentationen, Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Bilder, in Drucksachen, Dateien, Websites, Broschüren und Katalogen und dergleichen für ihre eigene Werbung zu verwenden und bei Ausstellungen und Messen zu zeigen. Dieses Nutzungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit und damit auch nach Beendigung des Vertrages / der Bestellung.

§ 10. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtszuständigkeit, salvatorische Klausel

(1). Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

(2). Es wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

(3). Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort der Geschäftssitz der Verwenderin in 65529 Waldems-Esch, mithin das Landgericht Wiesbaden.

In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften der EuGVVO und ZPO.

(4). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach

dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: Januar 2022